

Covid-19-Schutzkonzept der Glarner Musikschule

3. Auflage, gültig ab 10. August 2020

1 Allgemeines

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <p>¹ Das vorliegende Covid-19-Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen an der Glarner Musikschule ab dem 10.8.2020 der Präsenzunterricht, Kurse und Proben wieder durchgeführt werden können. Veranstaltungen finden voraussichtlich wieder ab 11.9.2020 statt.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 6. Juli 2020) – Covid-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG) – Bestimmungen zur Corona Pandemie des Kantons Glarus | <p>Rechtsgrundlagen</p> |
| <p>³ Das vorliegende Schutzkonzept beschränkt sich auf den Unterricht sowie auf Kurse und Proben aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden.</p> | <p>Geltungsbereich</p> |
| <p>⁴ Für die Musikalische Grundausbildung und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet.</p> | <p>Schutzkonzepte der Volksschule</p> |
| <p>⁵ Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, Schutzmaskenempfehlung, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, Contact Tracing) gelten jederzeit, überall und für alle.</p> | |

2 Verantwortung

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <p>⁶ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts ist der Schulleiter verantwortlich.</p> | <p>Schutzbeauftragter</p> |
| <p>⁷ Während des Unterrichts, der Kurse und Proben sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der einzelnen Massnahmen.</p> | <p>Lehr- und Leitungspersonen</p> |
| <p>⁸ Für jede Veranstaltung ernennt die Schulleitung eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Während der Veranstaltung sorgt diese Person für die Einhaltung der einzelnen Massnahmen. Die Schulleitung stattet die verantwortliche Person mit den erforderlichen Mitteln aus.</p> | <p>Veranstaltungsverantwortliche</p> |

3 Personen

⁹ Die Schulleitung informiert alle Lehr- und Leitungspersonen darüber, dass sie, sofern sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen, grundsätzlich das Recht haben, von Arbeiten befreit zu werden, bei denen sie mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und solche, die unter folgenden Vorerkrankungen leiden: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegs-erkrankungen, Diabetes, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Die betreffende Person hat die besondere Gefährdung der Schulleitung zu melden. Freigestellte Lehrpersonen erteilen weiterhin Fernunterricht.

Freistellung von Lehr- und Leitungspersonen

¹⁰ Überdies spricht die Schulleitung jene Personen persönlich an, die wahrscheinlich besonders gefährdet sind, das aber nicht gemeldet haben, und weist sie auf die Risiken hin.

Freiwilligkeit

¹¹ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begeben sich umgehend in Selbstisolation und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf.

Auftreten von Krankheits-symptomen

¹² Lernende, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben und solche, die bis auf Weiteres nicht mit anderen Menschen zusammenkommen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), erhalten wenn möglich weiterhin Fernunterricht.

Freistellung von Lernenden

4 Gebäude

¹³ Finden Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für gebäudebezogene Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichts-, Kurs-, Proben- und Veranstaltungsorte gelten die nachstehenden Massnahmen.

Zuständigkeit

¹⁴ An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>).

Bekanntmachungen

¹⁵ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen).

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Hände-trockner

¹⁶ Unterrichts-, Kurs-, Proben- und Veranstaltungsräume sollten durch das Öffnen von Fenster und Türen durchgelüftet werden können.

Lüftung

5 Sicherheitsabstände, Raumgrössen

¹⁷ In Kurs- und Unterrichtsräumen muss ein Sicherheitsabstand von 2 Metern eingehalten werden. Die verfügbare unmöblierte Fläche darf deshalb nicht kleiner sein als vier Quadratmeter multipliziert mit der Anzahl anwesender Personen.

minimale Grösse von Kurs- und Unterrichtsräumen

¹⁸ Sofern der Musikschule die Kontaktdaten der beim jeweiligen Anlass anwesenden Personen bekannt sind, müssen bei Proben und im Bühnenbereich von Veranstaltungen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden: zwischen Sängerinnen und Sängern zwei Meter, zwischen Bläserinnen und Bläsern ein Meter seitwärts und zwei Meter nach vorne, bei allen übrigen Instrumenten ein Meter.

Sicherheitsabstände bei Proben und im Bühnenbereich von Veranstaltungen

Sind die Kontaktdaten nicht bekannt, gilt ein Sicherheitsabstand von zwei Metern. Die minimale Grösse des Probenraums beziehungsweise Fläche des Bühnenbereichs ergibt sich aus der Grösse und Zusammensetzung der probenden oder auftretenden Formation.

¹⁹ Bei Kursen und Proben, bei denen – ausser den Lehr- oder Leitungspersonen – nur Kinder unter 10 Jahren mitwirken, kann unter den Kindern auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands verzichtet werden.

Anlässe mit Kindern unter 10 Jahren

6 Hygieneverhalten Unterricht, Kurse und Proben

²⁰ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand muss vor, während und nach dem Anlass eingehalten werden. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Risikopersonen entscheiden freiwillig über die Teilnahme.

Hygieneverhalten
Risikopersonen

²¹ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

persönliche
Instrumente

²² Steht von den nicht persönlichen Instrumenten nur eines zur Verfügung, das von mehreren Mitwirkenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Personen Schutzmasken zu tragen.

Reinigung der
Instrumente

²³ Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

²⁴ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), treffen sie situationsgerechte Hygienevorkehrungen.

gelegentlicher
Körperkontakt

²⁵ Der Unterrichts-, Kurs- oder Probenraum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig gelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne öffnbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen.

Lüftung

²⁶ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

Vermeiden von Zugluft

7 Veranstaltungen

²⁷ Veranstaltungen starten wieder ab 11.9.2020. Die dazu erforderlichen Regeln und Massnahmen werden bis 1.9.2020 im Schutzkonzept festgelegt.

Veranstaltungen

8 Reinigung

²⁸ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und Sitzflächen in öffentlich zugänglichen Bereichen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) müssen mindestens einmal

täglich gereinigt werden. Eine Reinigung im selben Umfang hat vor und nach jeder öffentlichen Veranstaltung zu erfolgen.

²⁹ Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe sowie Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen müssen in Unterrichts- und Kursräumen mindestens einmal täglich, in Probe- und Veranstaltungsräumen vor und nach jedem Anlass gereinigt werden. Sofern Blasinstrumente zum Einsatz gelangten oder gesungen wurde, ist auch der Boden in die Reinigung einzubeziehen (bei Veranstaltungen nur der Boden im Bühnenbereich). Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und Bühneneinrichtungen gereinigt werden.

Reinigung von
Räumen

9 Beratung

³⁰ Die Glarner Musikschule berät bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

10 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

³¹ Das vorliegende Schutzkonzept tritt per 10. August 2020 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Inkraftsetzung